

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM.; Jahresbezugspreis 13,50 RM. (einschließlich Versandkosten); für das Ausland nach Anfrage. — Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Anzeigenschluß: Mittwoch früh. — Briefanschrift: Verlag Wilhelm Knapp, Abteilung „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis  $\frac{1}{2}$  Seite 184 RM.,  $\frac{1}{100}$  Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM., für Stellenangebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß laut Tarif. — Postscheckkonto: Leipzig 169 33. — Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Hallesaale. — Fernsprecher: 26467 u. 28382.

## Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

66. Jahrgang

Halle (Saale), 25. April 1941

Nummer 17

### Das Wecker-Urteil des Reichsgerichts im Spiegel der Kritik

Zuschriften aus unserem Leserkreis zeigen, daß das Wecker-Urteil des Reichsgerichts auf wenig Verständnis gestoßen ist. Dabei handelt es sich nicht etwa um den Entscheidungsinhalt des Urteils, sondern um die Ausführungen des Reichsgerichts. „Also Stammkundengrundsätze gibt es nicht mehr; ich soll vielmehr den Bedarf prüfen; ja, wie soll ich das eigentlich tun?“ schreibt uns ein Leser. Ein anderer hat bereits die Folgerungen aus dem Urteil gezogen. Er verkauft die noch vorhandenen Wecker an jedermann, er verkauft sich aus, „um nicht mit den Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung in Konflikt zu geraten“. Ein Dritter will jetzt Bescheinigungen von den Kunden verlangen, die dartun, daß der Kunde dringend auf einen Wecker angewiesen ist. Man wird das Verhalten weder des einen noch des anderen Uhrmachers billigen können.

Aber nicht nur innerhalb der Uhrmacherschaft, sondern auch in anderen Kreisen hat das Urteil des Reichsgerichts nicht befriedigt. Die „Wirtschaftswerbung“ 1941, Heft 3, betrachtet das Urteil vom wettbewerbsrechtlichen Standpunkt; sie billigt die Ablehnung des Stammkundengrundsatzes nicht und kommt zu dem Ergebnis:

Wenn der Kaufmann seine Ware nach bestimmten Grundsätzen verteilt, macht er sich der Zurückhaltung von Ware im Sinne des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung nicht schuldig.

Damit lehnt die Zeitschrift den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz der Bedarfsprüfungspflicht des Kaufmanns ab. Das Erfordernis der Bedarfsprüfung im Einzelfall ist für den Kaufmann unerfüllbar. „Man kann im Geschäftsverkehr nicht Beweise anbieten und erbringen wie in einem Rechtsstreit. Der Kaufmann muß hier schon nach Grundsätzen handeln, die eine klare und sofortige Entscheidung ermöglichen. Die Unterscheidung der Kunden in Stamm- und Laufkunden ermöglicht immerhin eine gerechtere Verteilung als der Kontrahierungszwang, der die Warenabgabe vom Zufall oder der Initiative der Verbraucher abhängig machen würde.“

Nach der Auffassung der Zeitschrift „Wirtschaftswerbung“ bleibt der Gesichtspunkt der Stamm- und Laufkunden ein vertretbarer Maßstab, wenn man als Stammkunden auch den behandelt, der eine feste Bindung zu einer bestimmten Verkaufsstelle eingehen will. Diese Bestätigung der vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks seit langem vertretenen Auffassung ist erfreulich. Natürlich bleiben immer noch Zweifelsfälle. Es gibt, so hebt die „Wirtschaftswerbung“ mit Recht hervor, Laufkunden aus Zwang. Sie laufen Gefahr, als unerwünschte Laufkunden ausgeschlossen zu werden. „Hier helfen nur Verständigung und guter Wille auf beiden Seiten“; ein Satz, den wir vollinhaltlich unterschreiben. Man kann dem Uhrmacher nicht einseitig eine Bedarfsermittlungslast aufbürden. Es ist heute allgemein bekannt, daß Uhren Mangelware sind. Der vernünftige Volksgenosse weiß, daß der Uhrmacher nur noch den dringendsten Bedarf befriedigen kann. Er wird unsinnige Kaufwünsche zurückstellen und demjenigen den Vorrang lassen, der wirklich dringend auf eine Gebrauchsuhr angewiesen ist. Der letztgenannte Kunde wird aus freien Stücken das Notwendige erklären müssen, damit der Uhrmacher den Grad des Bedürfnisses erkennen kann. Fingerspitzengefühl und Gerechtigkeitssinn auf der Seite des Uhrmachers, anständig vorgetragene, von der Vernunft und der Einsicht für die Kriegsverhältnisse geleitete Kaufwünsche auf der Seite des Verbrauchers werden zusammen eine gerechte Verteilung verknappter Ware ermöglichen.

Vielleicht noch schärfer ist die Kritik von Staatsanwalt Dr. Mittelbach im „Deutschen Recht“ 1941, Seite 704 ff. Er meint, daß es etwas eigenartig sei, wenn die Absatzregelung für einen Wecker über ein Verfahren wegen eines Verbrechens gegen die Kriegswirtschafts-

verordnung erfolge. Fragen der Absatzregelung können nach Ansicht des Besprechers nur generell geklärt werden. Man denke an die vom Reichswirtschaftsministerium genehmigten Uhrenverkaufsrichtlinien.

Dr. Mittelbach beanstandet den inneren Widerspruch in den Ausführungen des Reichsgerichts zur Frage der Bedarfsprüfungspflicht. Das Reichsgericht sagt in seinem Urteil hierüber folgendes:

„Zu einer Prüfung der Bedarfsfrage ist der Geschäftsmann nach dem Gesetz nicht verpflichtet, er wird zu einer solchen Prüfung oft auch nicht in der Lage sein. Will er aber eine Ware nicht abgeben, dann wird er, wenn er nicht sonst ausreichende Gründe zur Verkaufsablehnung hat, der Prüfung der Bedarfsfrage nicht ausweichen können, weil er sich sonst dem Vorwurf des Zurückhaltens aussetzt. Wie er sie prüfen will, muß ihm überlassen bleiben.“

Im Grunde genommen ist damit keine Klarheit geschaffen. Übersetzt man diese Sätze des Reichsgerichtsurteils in die Sprache der Uhrmacher, dann heißt das folgendes:

Der Uhrmacher braucht beim Verkauf einer Uhr den Bedarf des Kunden nicht zu prüfen; wenn er den Verkauf einer Uhr ablehnen will, muß er aber zuvor die Bedarfsfrage geprüft haben.

Da der Uhrmacher nur noch wenig Gebrauchsuhren zur Verfügung hat, wird er in der Regel Kaufwünsche zurückweisen müssen. Also trifft ihn in der Regel die Bedarfsprüfungspflicht, wenn er nicht mit der Kriegswirtschaftsverordnung in Konflikt kommen will. Hierin erblickt Dr. Mittelbach eine Überspannung der Anforderungen an den Geschäftsmann.

Als Ergebnis muß man für unsere Uhrmacher einstweilen folgendes festhalten:

I. Dem Reichsgericht ist zuzustimmen, daß der Wecker ein lebenswichtiger Gegenstand im Sinne der Kriegswirtschaftsverordnung ist.

II. Der Uhrmacher wird die noch vorhandenen und noch hereinkommenden Wecker in allererster Linie den Rüstungsarbeitern und Beschäftigten in kriegswichtigen öffentlichen Betrieben vorbehalten. Da man dem Kunden häufig nicht ansehen kann, ob er ein Bedarfsträger erster Ordnung ist, werden sowohl der Uhrmacher als auch der Kunde die notwendige Erklärung veranlassen und geben. Wenn ein Uhrmacher einem Kunden einen Wecker nicht verkauft in dem Glauben, daß der Kunde nicht die Wahrheit sagt, kann dem Uhrmacher daraus der Vorwurf böswilliger Zurückhaltung eines lebenswichtigen Gegenstandes nicht gemacht werden. Der Uhrmacher ist kein Untersuchungsrichter. Er hat verantwortungsbewußt seine Lebenserfahrung und Menschenkenntnis zur Geltung zu bringen. Auch wird es dem Uhrmacher nicht verwehrt werden können, wenn er einen Kunden an den Uhrmacher verweist, in dessen Bezirk der Kunde wohnt, vorausgesetzt, daß der Kunde oder seine Angehörigen nach der Arbeitszeit die Möglichkeit haben, dort ihren Einkauf zu tätigen.

Im Rahmen des Weckerverkaufs wird sonach der Stammkundengrundsatz praktisch kaum spürbar, denn der Stammkunde wird in der Regel bei seinem Uhrmacher einen Wecker früher bezogen haben. Er wird ihn zunächst dem Uhrmacher zur Reparatur bringen.